

Anlage 3

Teilfortschreibung Gemeinsamer Nahverkehrsplan Rhein-Neckar

Neues Kapitel „Standard für Haltestellenschilder im VRN“

1. Ziele

- 1.1 Verbesserung der Kundenorientierung
(Festlegung der Art der Information und deren Platzierung auf dem Schild)
- 1.2 Einheitliches Erscheinungsbild und Wiedererkennung des VRN und seiner Produkte
(Corporate Design)
- 1.3 Einheitliche Namenskonvention
(Abkürzungsverzeichnis, Verwendung der Ortsnamen etc.)

2. Verpflichtende Elemente

Die Montage des Haltestellenschildes erfolgt im rechten Winkel zur ~~Fahrtrichtung~~
~~Ausnahmen nur durch örtlich begründbare Zwänge~~. Dadurch soll von beiden Seiten die Fahrgastinformation einsehbar sein. Jedes Schild ist an einem eigens dafür vorgesehenen Mast zu montieren. Eine Montage an Verkehrsschildern und Hauswänden ist nicht zulässig.

Schilder, die bei Inbetriebnahme des Linienbündels derart montiert sind, sind zu entfernen und müssen durch den Konzessionsnehmer an einem neu zu errichtenden Mast angebracht werden. ~~Eine hiervon abweichende~~ Die Montage ~~an Laternenmasten und an Fahrgastunterständen~~ ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die ~~unbedingt in jedem Einzelfall~~ mit dem ÖPNV-Aufgabenträger und dem VRN abzustimmen sind.

Insbesondere die Anordnung der Einzelinformationen und bestimmte Größenverhältnisse sind verpflichtend einzuhalten.

- 2.1 Folienaufkleber des H-Zeichens (Verkehrszeichen 224 gem. § 41 StVO) reflektierend am oberen Bereich des Schildes
- 2.2 Hinweissymbol zur Blinkpflicht nach § 16 Abs. 2 StVO mittels eines orangenen Punktes o.ä. in der oberen rechten Ecke des Haltestellenschildes (rechts oberhalb des H-Zeichens). Dieses Symbol ist nur an bestimmten Haltestellen anzubringen, die den Unternehmen vom VRN mitgeteilt werden.
- 2.3 Aktuelles Verbundlogo des VRN in Fahrtrichtung rechts unterhalb des H-Zeichens.
- 2.4 Darunter Name der Haltestelle, Schrift mindestens 35 mm, in jedem Fall ungefähr doppelt so groß wie die Linienrichtungsangaben. Schildhöhe mindestens 120 mm. Verkleinerung der Schriftart nur in Ausnahmefällen und nach Absprache mit dem VRN zulässig.

- Das Feld des Haltestellennamens ist gem. des Corporate Design des VRN in kobaltblau (RAL 5013) zu lackieren, die Schrift wird invers in verkehrsweiß (RAL 9006) dargestellt.
- 2.5 Für jede regulär verkehrende Linie ist ein separates Wechselschild vorzusehen. Ausnahmen sind möglich (z.B. bei Wegvarianten, die eine Linie abseits des üblichen Weges die Haltestelle nur einmal täglich bedienen lassen, mehrere Linien über den identischen Linienweg Richtung Innenstadt etc.), aber in jedem Einzelfall mit dem VRN abzustimmen. Die Liniennummer ist in der gleichen Schriftgröße wie der Haltestellenname, die Linienrichtungen in hälftiger Größe anzugeben. Beim Linienweg sind nicht nur die Endhaltestelle, sondern auch wichtige Zwischenstationen oder Orte anzugeben. Das Größenverhältnis schafft an dieser Stelle ein stimmiges ästhetisches Gesamtbild und ist deshalb zwingend einzuhalten. Das Wechselschildelement für die Linienrichtungsangaben muss mindestens 60mm hoch sein.
 - 2.6 Unterhalb der Auflistung der an der Haltestelle verkehrenden Linien ist immer mindestens ein freies Wechselschildelement vorzusehen, um flexibel auf mögliche neue Linienverkehre reagieren zu können. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem VRN möglich.
 - 2.7 Auf einem abschließenden unteren Wechselschildelement können optional die Verkehrsunternehmen mit ihren Logos dargestellt werden. Dieses soll genauso groß sein wie die darüber installierten Wechselschilder für die Linienverkehre.
 - 2.8 Auch alle an einer Haltestelle verkehrende bedarfsorientierte oder flexible Angebotsformen sind mit jeweils einem separaten Wechselschildelement auf dem Haltestellenschild darzustellen. Dazu zählen nach aktuellem Stand Ruftaxiverkehre, On-Demand-Verkehre und Bürgerbusse. Die Berücksichtigung weiterer vor Ort vorhandener ÖPNV-Angebotsformen, die hier nicht aufgelistet sind, ist unbedingt mit dem VRN abzustimmen.
 - 2.9 VRNruftaxi: Links neben der Liniennummer wird zusätzlich das VRNruftaxi-Logo aufgebracht, das vom VRN bereitgestellt wird. Die Schriftgröße der Liniennummer soll entsprechend verkleinert werden, dass sie rechtsbündig mit den Liniennummern der Buslinien abschließt. Auf die Darstellung der Liniennummer und des Linienverlaufs kann in Abstimmung mit dem ÖPNV-Aufgabenträger und dem VRN verzichtet werden. Bei uneinheitlichem Linienverlauf oder bei Bedienung der Haltestelle durch mehrere Ruftaxilinen mit dem gleichen Linienverlauf können in Abstimmung mit dem ÖPNV-Aufgabenträger und dem VRN auf die Darstellung der Liniennummer oder des Linienverlaufs verzichtet werden. In ersterem Fall wird anstelle der Liniennummer lediglich das VRNruftaxi-Logo dargestellt, im anderen Fall die allgemeine Produktbezeichnung anstatt des Linienverlaufs dargestellt (z.B. „Ruftaxi Gemeinde X“).
 - 2.10 VRNflexline: Links neben der Liniennummer wird zusätzlich das VRNflexline-Logo aufgebracht, das vom VRN bereitgestellt wird. Auf die Darstellung von Liniennummer und -verlauf kann in Abstimmung mit dem ÖPNV-Aufgabenträger und dem VRN verzichtet werden, wenn es sich um eine regional verständliche und eindeutige Bezeichnung des Angebots handelt. In diesem Fall reicht anstatt der Liniennummer das VRNflexline-Logo und anstatt des Linienverlaufs die Produktbezeichnung (z.B. „On-Demand-Shuttle Gemeinde X“).
 - 2.11 Bürgerbusse: Links neben der Liniennummer kann optional das jeweilige Logo oder Piktogramm des betreffenden Angebots dargestellt werden. Sofern keine VRN-Liniennummer für dieses Angebot vergeben ist, kann darauf verzichtet werden.

Zwingend darzustellen sind entweder der Linienverlauf oder die lokal verständliche und eindeutige Produktbezeichnung (z.B. „Bürgerbus Gemeinde X“).

- 2.12 Schildhalter bzw. Rahmen des Schildes, Befestigungselemente zwischen Schild und Mast sowie der Mast selbst sind in kobaltblau (RAL 5013) zu lackieren.
- 2.13 Fahrplankästen sind generell-grundsätzlich im Format DIN A3 quer zu verwenden. Auch diese sind in kobaltblau (RAL 5013) zu lackieren.
- 2.14 Ein Kompaktschild gem. Abbildung 2.1 wird grundsätzlich nicht zugelassen. Es ist nur dann zulässig, wenn es sich um eine von nur einer Linie und nicht regelmäßig bedienten Haltestelle handelt und nach Rücksprache mit dem Aufgabenträger und dem VRN dauerhaft zu erwarten ist, dass nur diese eine Linie im gegebenen geringen Umfang an dieser Haltestelle verkehren wird. Die oben formulierten Mindestgrößen sind einzuhalten.

Die Gestaltung orientiert sich an den folgenden Musterabbildungen:

Abbildung 1.1 Wechselschildsystem (Standard)



Erlaubte Abkürzungen für Haltestellenbezeichnungen:

Hauptbahnhof:	Hbf
Bahnhof:	Bf.
.....straße:str.
.....-Straße-Str.

(weitere Abkürzungen sind mit dem Auftraggeber zu klären)

Abbildung 1.2 Wechselschildsystem (Standard)



Abbildung 2.1 Kompaktschild (Ausnahme)

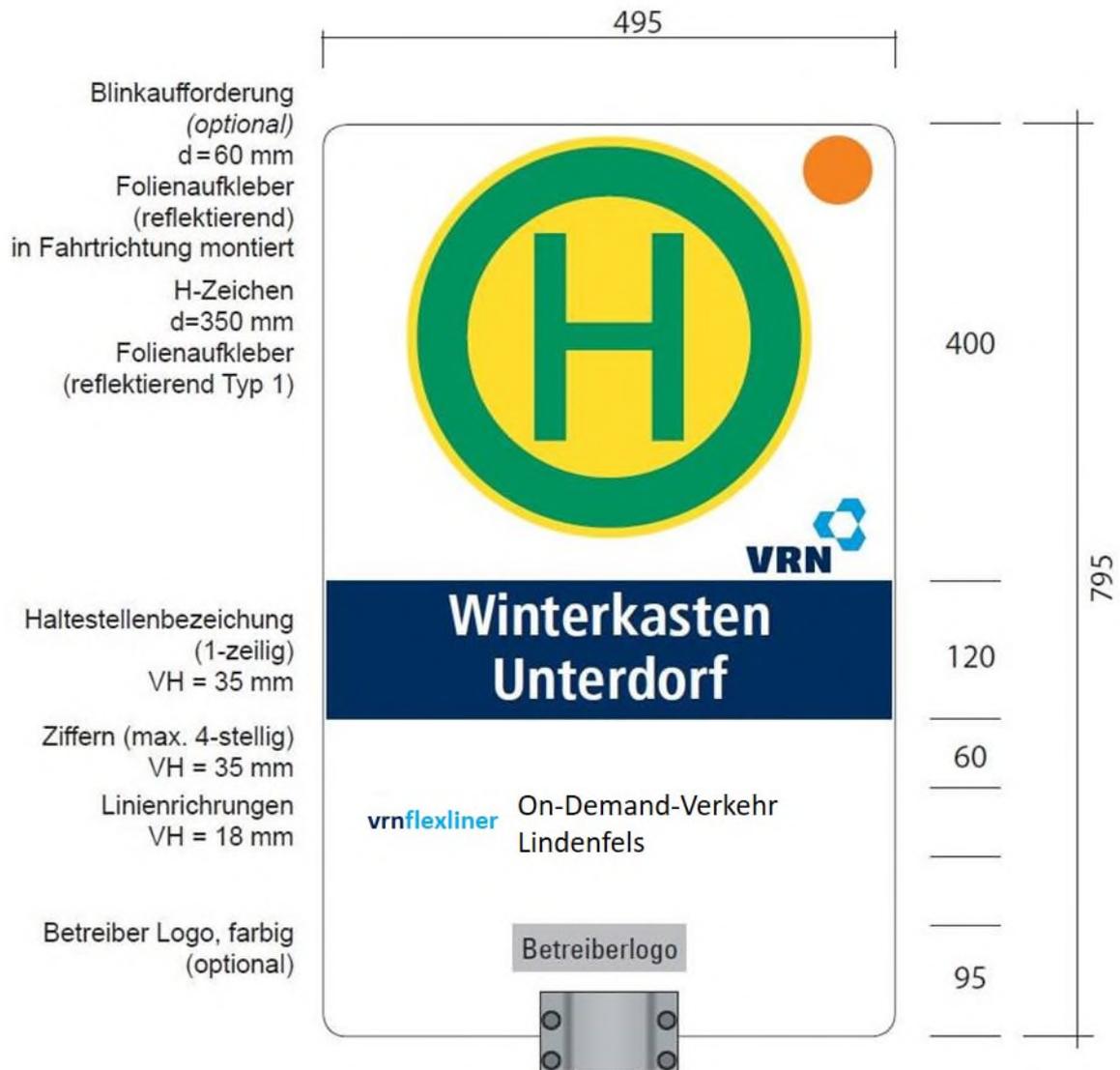
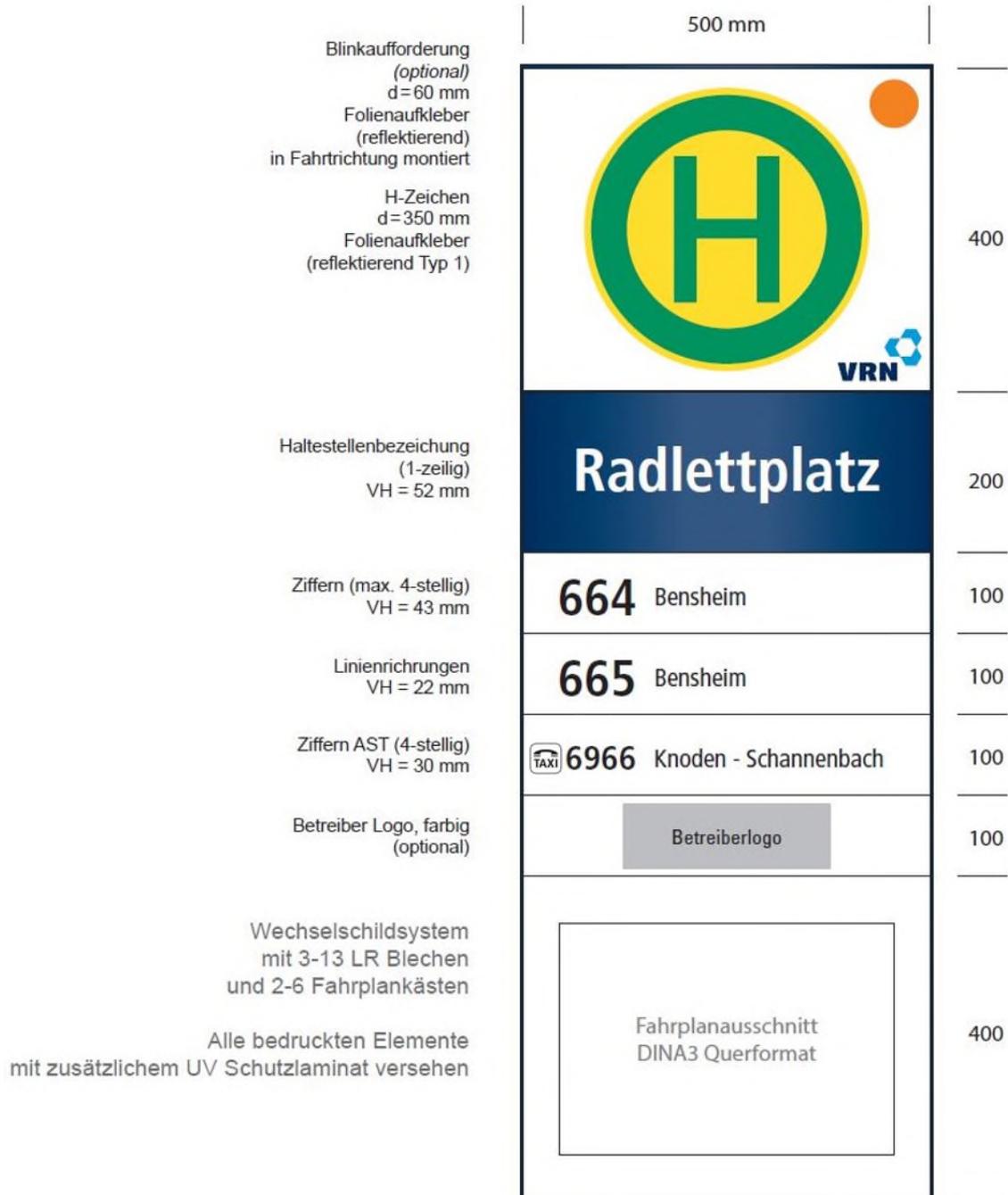


Abbildung 3.1 Wechselschildsystem mit gewölbter Oberfläche (höherwertiges System)



Abbildung 3.2 Wechselschildsystem mit gewölbter Oberfläche als Stele (höherwertiges System)



3. Optionale Elemente

Darüber hinaus empfiehlt der VRN, die folgenden Gestaltungselemente zu berücksichtigen:

- 3.1 Als Schriftart empfehlen wir Frutiger, in Vergabeverfahren ist diese Schriftart vorgegeben. Sonstige Schriftarten, vor allem in Kommunen mit eigenen Haltestellen, nach Absprache.
- 3.2 Linienrichtungen können mit einem „über“-Hinweis oder mit Verlaufsbindestrichen ausgeführt werden. Es soll jedoch an jeder Haltestelle eine einheitliche Systematik verwendet werden.
- 3.3 Wabenummer/-nummern der Haltestelle können in Fahrtrichtung links oberhalb des H-Zeichens angebracht werden.



- 3.4 Links unterhalb des H-Zeichens kann in tariflichen Übergangsbereichen das Logo eines weiteren Verkehrsverbunds angebracht werden. [Dies gilt insbesondere für Gebiete die mehreren Verkehrsverbänden angehören.](#)
- 3.5 Der VRN empfiehlt eine UV-Schutzlackierung, um der Verblässen der Schilder durch Sonneneinstrahlung zu verhindern.
- 3.6 Die Aufdrucke können im Siebdruckverfahren erfolgen, um eine langlebigere Beschriftung zu ermöglichen.
- 3.7 Anstelle des bei Punkt 2 beschriebenen einfachen Wechselschildsystems kann auch ein höherwertigeres Wechselschildsystem zum Einsatz kommen. Darunter versteht der VRN ein System ohne Rahmen (dafür mit seitlichen Abschlussleisten), das doppelseitig ausgeführt ist und dessen Module leicht konvex gewölbt sind. Bei diesem System sind die unter Punkt 2 genannten Gestaltungsrichtlinien ebenfalls einzuhalten.
- 3.8 Darüber hinaus ist an besonders wichtigen, zentralen und/oder stark frequentierten Haltestellen die Möglichkeit gegeben, Haltestellenstelen zu installieren. Diese Stelen sollen in der Konstruktionsweise den unter 3.4 genannten Schildern entsprechen. Hinzu kommt hier, dass die Stelen eine bis zum Boden geschlossene Verkleidung aufweisen und integrierte Fahrplankästen auf beiden Seiten haben. Der Mast soll nicht sichtbar sein. Bei diesem System sind die unter Punkt 2 genannten Gestaltungsrichtlinien ebenfalls einzuhalten.

4. Namenskonvention

Haltestellennamen müssen bestimmte Kriterien erfüllen. Sie sollen vorzugsweise die Bezeichnung von Straßen, Plätzen oder öffentlichen Institutionen annehmen, wichtige Ziele von ÖPNV-Nutzern beschreiben, der Charakteristika der Bezeichnungen im Verkehrsverbund entsprechen und keinen Widerspruch zu bestehenden Haltestellennamen bilden.

Im Idealfall sollten Haltestellen nach öffentlichen Einrichtungen (z.B. Rathaus, Amtsgericht, Bürgerhaus) benannt werden. Sind solche nicht gegeben, sollen die Haltestellen nach den Querstraßen oder Plätzen, an denen sie liegen, benannt werden. Je nach örtlicher Gegebenheit kann sich der Haltestellename aus den zwei kreuzenden Straßennamen zusammensetzen (z.B. „Hauptstr./Seitengasse“), sofern der Name nicht zu lang wird. Existieren aufgrund besonderer Siedlungsstrukturen keine Querstraßen, z.B. bei Straßendörfern, so sollen keine Hausnummern, sondern Himmelsrichtungen (Nord, Süd, West, Ost, Mitte) als Haltestellenbezeichnung herangezogen werden. Dadurch wird dem Fahrgast deutlicher, auf welcher Höhe des Ortes sich die Haltestelle befindet. Eine weitere sinnvolle Alternative können Flurnamen darstellen.

Mögliche Haltestellenbezeichnungen können auch besondere natürliche Gegebenheiten, Naturdenkmäler oder touristische Attraktionen sein (z.B. Felsenmeer, Guldenklinger Höhe).

Namen von privaten bzw. kommerziellen Institutionen und Unternehmen sollen nicht verwendet werden, da sich diese Bezeichnungen erfahrungsgemäß innerhalb weniger Jahre mehrfach ändern können und indirekte Werbung für Privatbetriebe durch den ÖPNV vermieden werden soll. Dies gilt insbesondere für Gasthäuser, Hotels, Banken, Geschäfte und (ehemalige) Postämter. So sollen anstelle von den Eigennamen bestimmter großflächiger Einzelhandelsbetriebe Überbegriffe verwendet werden, wie beispielsweise „Einkaufszentrum“ oder „Fachmarktzentrum“. Im Ausnahmefall können Firmenbezeichnungen verwendet werden, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten keine andere sinnvolle und intuitive Bezeichnung vergeben werden kann und wenn es sich um eine historisch bedeutsame Institution handelt. Auch sollen neu einzurichtende Haltestellen nicht nach Familiennamen benannt werden. Stattdessen ist der Name des Gehöfts eine Möglichkeit. Bei Bestandshaltestellen, bei denen kein anderer sinnvoller Name möglich ist, sind Familiennamen im Ausnahmefall zulässig. In allen Fällen muss eine vorherige Rücksprache mit dem VRN erfolgen.

Vermieden werden sollen Bezeichnungen, die auf nicht mehr existierende Einrichtungen hinweisen (z.B. Ehem. Schule, Schmiede). Dies gilt insbesondere für Haltestellen mit dem Namen „Bahnhof“, wo es keinen Bahnhof mehr gibt: Hierdurch kann der Eindruck erweckt werden, dass eine Umsteigemöglichkeit zum SPNV oder zu anderen Buslinien besteht. Auch wenn solche Namen historisch gewachsen sind, sind sie v.a. für Ortsunkundige keine gute Orientierung.

Darüber hinaus ist die Länge des Namens begrenzt, damit die Bezeichnung möglichst ohne Abkürzung in Fahrplanmedien und Informationsmitteln (z. B. Haltestellenanzeige im Fahrzeug) dargestellt werden kann. Doppelnamen für eine Haltestelle sollen ebenfalls aufgrund der Länge vermieden werden.

In der Regel kann auf Ortszusätze verzichtet werden. Lediglich an wichtigen Umsteigestellen oder bei Haltestellennamen, die in zahlreichen Orten verwendet werden (z.B. „Mitte“, „Markt“, „Rathaus“ etc.) soll der Name des Ortes auf dem Schild dargestellt werden. Kommt innerhalb eines Gemeindegebiets dieselbe Haltestellenbezeichnung in mehreren Orts-/Stadtteilen vor (z.B. Kirche, Marktplatz), so muss der Ortsname dargestellt werden.

Die folgende Liste erhält gängige Abkürzungen, die einheitlich Anwendung finden sollen:

Vollständige Bezeichnung	Abkürzung
Straße, -straße	Str., -str.
Platz	Pl.
Bahnhof	Bf
Hauptbahnhof	Hbf
Krankenhaus	Krhs. / KKH
Einkaufszentrum	EKZ
Nahversorgungszentrum	NVZ
Schule	Sch.
Bürgermeister	Bgm.

5. Virtuelle Haltestellen

Die Linienbedarfsverkehre (On-Demand-Verkehre) unter der Gesamtbezeichnung „VRNflexline“ zeichnen sich durch ein dichtes Netz an Haltestellen aus. Um die Flexibilität des Angebotes zu gewährleisten, können diese als sog. virtuelle Haltestellen eingerichtet werden, soweit diese nur vom Linienbedarfsverkehr und nicht von Ruftaxi- oder regulären Buslinien bedient werden. Die Kennzeichnung dieser rein virtuellen Haltestellen mit einem Haltestellenschild an einem separaten Mast ist nicht erforderlich. Der VRN empfiehlt jedoch auch diese Haltestellen in geeigneter Weise im öffentlichen Raum zu kennzeichnen, bspw. durch ein kleines Kompaktschild oder einen Aufkleber an einem naheliegenden Laternenmast oder anderen Mast, sofern es sich nicht um ein Verkehrszeichen gem. StVO handelt. Hierbei sollte eine Orientierung an die unter Punkt 2 aufgeführten gestalterischen Elemente erfolgen. Zwingend erforderlich sind neben dem H-Zeichen das VRN-Logo (rechts unterhalb des H-Zeichens) sowie der Produktname (z.B. VRNflexline Gemeinde X) vorzusehen. Optional ist Haltestellenbezeichnung. Bei der Namensgebung sind die Vorgaben unter Punkt 4 zu berücksichtigen.

6. Abweichungen und Ausnahmen

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten können individuelle Abweichungen von den zuvor aufgeführten Vorgaben sinnvoll sein. Alle Ausnahmen sind mit dem jeweiligen ÖPNV-Aufgabenträger und dem VRN abzustimmen.